

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3293
der Abgeordneten Ricarda Budke und Benjamin Raschke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 7/9035

Umstrukturierungen beim LEAG-Eigentümer und Sicherstellung der Rekultivierung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller:

Auf ihrer Webseite verkündet die LEAG zu ihrer angekündigten Gigawattfactory: „Ein Teil der Finanzierung werden die 1,75 Milliarden Euro Entschädigungszahlungen aufgrund des vorzeitigen Kohleausstiegs sein, über deren Freigabe noch in Brüssel entschieden werden muss. Dieses Geld geht sofort - zweckgebunden für die Verpflichtungen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft - in die beiden, an Brandenburg und Sachsen verpfändeten Vorsorgegesellschaften.“ (vgl. <https://www.leag.de/de/gigawattfactory/#accordion-5819-body-7>)

Der Eigner der LEAG, die Energetický a Průmyslový Holding (EPH) gab am 4. Juli 2023 bekannt: „Um die Energiewende zu beschleunigen, soll das Braunkohlegeschäft in Deutschland in eine neue Schwestergesellschaft, EP Energy Transition, überführt werden. Dieses Unternehmen wird eine klar definierte Transformationsstrategie verfolgen und plant, rund 10 Milliarden Euro in die Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen, Batterien und hocheffizienten, wasserstofffähigen Kraftwerken zu investieren.“ (vgl. übersetzt <https://www.ephholding.cz/en/press-releases/eph-on-its-decarbonisation-pathway-securing-the-stability-of-supply-and-focusing-on-hydrogen-ready-projects/>)

Der Gesamtbetriebsratsvorsitzender und Aufsichtsrat des Konzerns LEAG Toralf Smith kritisierte am 21. August 2023: „Weil die Auszahlung jener 1,73 Milliarden Euro an die Leag durch die EU in Brüssel blockiert werde, habe die Leag noch immer nicht die dringend benötigten Gas- und Wasserstoffkraftwerke ausschreiben können“ (vgl. https://www.focus.de/finanzen/news/sommerreise-der-gruenen-chefin-beim-strom-riesen-wurde-habeck-ausgebuhlt-fuer-ricarda-lang-laeuft-es-ganz-anders_id_202456653.html)

Gemeint sind hier die Entschädigungszahlungen laut Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Im Gesetz heißt es dazu unter § 44 Absatz 2: „Der Anspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG ist durch Zahlungen der Entschädigung an die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Brandenburg) und die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Sachsen) zu erfüllen“. Die Zweckgesellschaften wurden eigens dafür eingerichtet, um insolvenzsicher Gelder für die Rekultivierung anzusparen.

Wir fragen die Landesregierung:

Frage 1:

Auf welche Summe werden die Kosten für die Rekultivierung der LEAG-Tagebaue Brandenburg derzeit geschätzt?

zu Frage 1:

Es wird u.a. auf die Beantwortung zu Frage 5 der KA 1967 verwiesen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Preissteigerung sind aktuelle Rekultivierungs- und Wiedernutzbarmachungskosten im Land Brandenburg in Höhe von etwa 2 Mrd. Euro abzuleiten.

Frage 2:

Sind in dieser Summe die zu erwartenden Kosten zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts und zur Befüllung der Tagebauseen enthalten?

zu Frage 2:

Die Wiedernutzbarmachung umfasst auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die durch das Bergbauunternehmen umzusetzen sind. Entsprechende bergbaubezogene, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie z.B. die Flutung der Tagebaufolgeseen, sind in den Wiedernutzbarmachungskosten enthalten.

Frage 3:

Brandenburg war aus Gründen der Transparenz mit am Gespräch zwischen EU-Kommission und Bundeswirtschaftsministerium zum Zwischenstand Entschädigungszahlungen beteiligt. Welche neuen Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Entschädigungszahlungen an die LEAG?

Frage 4:

Wann ist mit einer Entscheidung über die Entschädigungszahlungen durch die EU-Kommission zu rechnen?

Frage 5:

Sollte die EU die Entschädigungen in Höhe von 1,75 Mrd. Euro nicht genehmigen, welche Konsequenzen wären für das Sondervermögen der Zweckgesellschaft zu erwarten?

Frage 6:

Wird die LEAG im Fall einer ablehnenden Entscheidung durch die EU-Kommission allein für die Differenz des Sondervermögens aufkommen?

zu den Fragen 3, 4, 5 und 6:

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Fragen 3, 4, 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Die beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission ist bisher noch nicht abgeschlossen. Verfahrensführende Behörde auf deutscher Seite ist hierbei das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Das Transparenzangebot im Zuge der beihilferechtlichen Prüfung wurde vom Land Brandenburg wahrgenommen. Für das Land Brandenburg besonders zu beachtende Aspekte, z.B. die Berücksichtigung der Sozial- und Wiedernutzbarmachungskosten, und auch der Hinweis auf die Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde sind noch einmal eingebracht worden.

Das Land Brandenburg nimmt wahr, dass die beihilferechtliche Prüfung der EU-Kommission entsprechend der erforderlichen und angemessenen Sorgsamkeit geführt wird. Auf die Entscheidung in diesem Verfahren hat die Landesregierung jedoch keinen Einfluss. Entsprechend kann auch der Zeitpunkt der Entscheidung nicht benannt werden.

Konsequenzen aus einer EU-Entscheidung lassen sich erst nach dieser Entscheidung ableiten.

Zweckgesellschaft und Sicherheitsleistungen

Frage 7:

Wie hoch ist aktuell das zweckgebundene Vermögen der Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Brandenburg)?

Frage 8:

Welche Unternehmen, Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, Speicher/Batterie oder aus dem Bereich „Wasserstoff“ sind aktuell im Besitz der Zweckgesellschaft Brandenburg?

Frage 9:

Welche Unternehmen, Projekte aus dem Bereich der fossilen Energie sind aktuell im Besitz der Zweckgesellschaft?

zu den Fragen 7, 8 und 9:

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Fragen 7,8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5 und 6 der KA 2442 verwiesen. Keines dieser Unternehmen ist im Bereich der fossilen Energien tätig.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung die Werthaltigkeit der Unternehmen oder Projekte, die in der Zweckgesellschaft Brandenburg eingeordnet sind?

zu Frage 10:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 der KA 2026 verwiesen.

Frage 11:

Wie bewertet die Landesregierung die Werthaltigkeit der bilanzierten Rückstellungen der LEAG hinsichtlich einer möglichen Insolvenz?

zu Frage 11:

Die Landesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Insolvenz von im Land Brandenburg ansässigen Unternehmen. Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft in ihrem Bestätigungsvermerk den Jahresabschluss der LE-B – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das jeweilige Geschäftsjahr – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frage 12:

Wie kontrolliert die Landesregierung die Vorgaben der geheim gehaltenen Anlagerichtlinien (vgl. Punkt 3.4 in der Vorsorgevereinbarung)?

zu Frage 12:

Die Landesregierung kontrolliert die Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde und damit auch die Anlagerichtlinien in einem eigens als Anlage zur Vorsorgevereinbarung festgelegten Monitoring.

Darüber hinaus macht die Landesregierung von ergänzenden Kontrollen Gebrauch, die zuletzt im Jahr 2023 durchgeführt wurde. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Unternehmen LEAG seinen vereinbarten Verpflichtungen nachkommt.

Frage 13:

Was passiert mit von Unternehmen der Zweckgesellschaft erwirtschafteten Gewinnen? Bleiben diese im Vermögen der Zweckgesellschaft oder werden sie an die LEAG ausgeschüttet?

zu Frage 13:

Zur Beantwortung wird auf die Beantwortung der Frage 3 der KA 2026 verwiesen. Danach verbleiben Vermögenswerte von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die aus dem Sondervermögen der Zweckgesellschaft finanziert werden, bei der Zweckgesellschaft.

Frage 14:

In der mündlichen Anfrage Nummer 462 der LINKEN, vom 25.02.2021 bestätigt Minister Steinbach, dass aufgrund der angepassten Revierplanung das Ansparkonzept der LEAG angepasst werden muss, es aber noch zu früh sei, um dazu verbindliche Aussagen zu machen. Wie hat sich nun, zwei Jahre nach der Antwort, das Ansparkonzept der Vorsorgevereinbarung verändert?

zu Frage 14:

Die Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde ist u.a. aufgrund der angepassten Revierplanung im September 2021 neu gefasst worden.

Frage 15:

Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung der EU, die Entschädigungszahlungen nicht in der von der Bundesregierung beabsichtigten Höhe zuzulassen, berücksichtigt ein verändertes Ansparkonzept, dass die LEAG im gleichen Zeitraum nunmehr entsprechend mehr Geld ansparen muss?

zu Frage 15:

Eine Entscheidung der EU-Kommission liegt noch nicht vor. Konsequenzen lassen sich erst nach dieser Entscheidung ableiten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 - 6 verwiesen.

Ausgliederung der Kohlesparte beim Eigentümer der LEAG, der EPH

Frage 16:

Wird die Vorsorgevereinbarung des Landes Brandenburg mit der Lausitz Energie Bergbau AG in Folge der Ausgliederung in die neue Schwestergesellschaft EP Energy Transition angepasst?

zu Frage 16:

Die Unternehmensaufstellung ist Angelegenheit des Unternehmens selbst.

Die Landesregierung wird die Auswirkungen einer Umstrukturierung auf die bestehenden Vertragsverhältnisse, insbesondere mit Blick auf die Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde bewerten und anpassen, sofern sich Änderungen in der bestehenden Vertragsbeziehung ergeben.

Frage 17:

Bei welchem Unternehmensteil der LEAG sind aktuell die Projekte und Vorhaben angesiedelt, die unter dem Schlagwort „Gigawattfactory“ in der Öffentlichkeit firmieren?

zu Frage 17:

Die Gigawattfactory ist aktuell ein Projekt der LEAG und tragende Säule für die Transformation der LEAG.

Frage 18:

Soll die Gigawattfactory der LEAG Bestandteil der neuen neue Schwestergesellschaft EP Energy Transition sein?

Frage 20:

Sollen die von der LEAG angekündigten Gas- und Wasserstoffkraftwerke durch die Zweckgesellschaft betrieben werden?

zu den Fragen 18 und 20:

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Fragen 18 und 20 gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 19:

Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass zukunftsorientierte Teile der LEAG, wie die Gigawattfactory nicht in einen anderen Unternehmensteil übergehen, die Braunkohlensparte jedoch in einer Art „Bad Bank“ gemeinsam mit den zu leistenden Rekultivierungsanforderungen ausgegliedert werden?

zu Frage 19:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 16 verwiesen.

Frage 21:

Die Zweckgesellschaft ist dem Land Brandenburg verpfändet, um eine Sicherheit der Finanzierung der Rekultivierung zu leisten, auch im Falle einer Insolvenz des Bergbauunternehmens. Käme es zu einer Insolvenz der LEAG, würde das Land Brandenburg die Zweckgesellschaft liquideren oder als Unternehmen im Auftrag des Landes Brandenburg weiterbetreiben, um die Kosten für die Rekultivierung zu erwirtschaften?

zu Frage 21:

Die Landesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Insolvenz von im Land Brandenburg ansässigen Unternehmen.